2014-088

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 26. Mai 2015

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und<br>lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Kantonale Steuern pro 2003<br><br>(Revision, § 173 StG) |

## Sachverhalt

A. Der in B (F) wohnhafte Rekurrent, X, betrieb in den Steuerperioden 2003 und 2004 in Basel-Stadt die Einzelfirma „C“ und war demzufolge kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit in Basel-Stadt beschränkt steuerpflichtig. Per […] 2004 wurde die Firma infolge Geschäftsaufgabe aus dem Handelsregister gelöscht.

Mit Verfügung vom 27. Januar 2005 wurde der Rekurrent für die kantonalen Steuern pro 2003 amtlich eingeschätzt, da er trotz zweifacher Mahnung keine Steuererklärung für das Jahr 2003 eingereicht hatte. Die kantonalen Steuern pro 2003 wurden dabei auf CHF 6‘697.10 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 17. August 2011 stellte der Rekurrent sinngemäss ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2003. Dieses wurde von der Steuerverwaltung abgewiesen. Der Entscheid der Steuerverwaltung wurde von der Steuerrekurskommission mit Präsidialentscheid vom 22. Oktober 2013 bestätigt und ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

B. Mit Schreiben vom 3. Februar 2014 stellte der Rekurrent bei der Steuerrekurskommission ein Revisionsgesuch betreffend die amtliche Einschätzung vom 27. Januar 2005. Diese leitete das Gesuch zuständigkeitshalber an die Steuerverwaltung weiter. Im Revisionsgesuch führte der Rekurrent an, über neue Tatsachen zu verfügen, die bei der amtlichen Einschätzung für die kantonalen Steuern pro 2003 zu berücksichtigen seien. So sei ein Brief an die Steuerverwaltung Basel-Landschaft, eine Kopie der Steuererklärung seiner Einzelfirma „C“ sowie die Jahresrechnung des Betriebs bis Ende Januar 2004 aufgetaucht. Aus der Jahresrechnung gehe deutlich hervor, dass sein Betrieb ein Defizit von CHF 22‘938.61 erwirtschaftet habe. Weiter sei ersichtlich, dass die Steuererklärung von seinem damaligen Buchhalter fälschlicherweise an die Steuerverwaltung Basel-Landschaft anstatt die Steuerverwaltung Basel-Stadt gesendet worden sei.

Mit Entscheid vom 13. März 2014 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch ab.

C. Mit Schreiben vom 8. April 2014 erhebt der Rekurrent gegen diesen Entscheid Rekurs und reicht am 12. Mai 2014 seine ergänzte Rekursbegründung samt Beilagen ein. Er beantragt darin, den Revisionsentscheid vom 13. März 2014 aufzuheben.

In ihrer Vernehmlassung vom 27. Juni 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit weiteren Eingaben des Rekurrenten vom 12. Juli und vom 19. August 2014 sowie der Steuerverwaltung vom 23. Juli und vom 22. August 2014 halten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid ergeht als Präsidialentscheid.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 i.V.m. § 175 Abs. 2 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 13. März 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. April 2014 (Datum des Poststempels: 9. April 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 13. März 2014 betreffend die kantonalen Steuern pro 2003 aufzuheben und die Veranlagung aufgrund seiner eingereichten Jahresrechnung pro 2003 vorzunehmen.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Abweisung des Revisionsgesuchs verfügt hat. Hierzu ist zu prüfen, ob ein Revisionsgrund gemäss § 173 StG vorliegt und die Veranlagungsverfügung für die kantonalen Steuern pro 2003 zu rektifizieren ist.

3. a) Nach § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 DBG N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch in Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 DBG N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 DBG N 25 ff.).

c) Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuer-

pflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 DBG N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O, Art. 147 DBG N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) Eine Veranlagungsverfügung darf nur rektifiziert werden, wenn ein Revisionsgrund vorliegt. Der Rekurrent macht in seiner Rekursbegründung geltend, dass er zum Zeitpunkt der Veranlagungsverfügung nicht gewusst habe, dass die Steuererklärung inkl. der Buchhaltung für seine Firma an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft anstatt an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt eingereicht worden sei. Er begründet dies damit, dass sein damaliger Buchhalter verstorben sei und er dessen Nachfolger nicht gekannt habe. Er habe beim Nachfolger seines Buchhalters nur kurz die Unterschrift für den Jahresabschluss abgegeben, woraufhin dieser die Steuererklärung 2003 sowie den Jahresabschluss 2003 bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft eingereicht habe. Kenntnis von diesem fehlerhaften Verhalten des neuen Buchhalters habe er allerdings erst viel später erhalten. Diese neuen Tatsachen seien zu berücksichtigen.

b) Es ist nicht ersichtlich, wie es sich bei den vorliegenden Sachverhalten um eine neue Tatsachen im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. a StG handeln sollte. Die Tatsache, dass der Rekurrent von der fehlerhaften Einreichung der Steuererklärung erst viel später erfuhr, kann nicht als neu bezeichnet werden. Das Verhalten seines Buchhalters, welcher in seinem Auftrag handelte, muss sich der Rekurrent anrechnen lassen. Das nachträgliche Entdecken einer eigenen fehlerhaften Handlung kann nicht als neue Tatsache qualifiziert werden. Somit liegt kein Revisionsgrund i.S.v. § 173 Abs. 1 lit. a StG vor. Weitere Revisionsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

c) Wie die Steuerverwaltung zu Recht ausführt, wäre eine Revision ohnehin ausgeschlossen, wenn die antragsstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei der ihr zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (§ 173 Abs. 2 StG). Vorliegend wurden die Veranlagungsverfügung (amtliche Einschätzung) vom 27. Januar 2005 sowie die vorgängig erfolgten Mahnungen zur Abgabe der Steuererklärung dem Rekurrenten an seine Geschäftsadresse „C“, […] zugestellt. Es gibt keine Anzeichen und es wurde vom Rekurrenten auch nicht geltend gemacht, dass die Zustellung nicht korrekt erfolgt wäre. Der Rekurrent hätte demnach die Möglichkeit gehabt, gegen die Veranlagungsverfügung im ordentlichen Verfahren vorzugehen. Diese Untätigkeit muss sich der Rekurrent vorhalten lassen und hat zur Folge, dass eine Revision ohnehin nicht in Frage kommen könnte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend keine Revisionsgründe bestehen, welche ein Zurückkommen auf die rechtskräftige Veranlagungsverfügung vom 27. Januar 2005 rechtfertigen würde. Ohnehin wäre eine Revision ausgeschlossen, da es dem Rekurrenten möglich gewesen wäre, im ordentlichen Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagungsverfügung vorzugehen. Der Rekurs erweist sich als unbegründet ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

## Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.